

**Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichen Verkehrsflächen
- Beantragung einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO -**

Stadt Weißenhorn
Bereich Verkehr
Schlossplatz 1
89264 Weißenhorn

Sachbearbeiter Frau Töpfer	Zimmer-Nr. 011
Telefon 07309/8426	Telefax 07309/8459
Aktenzeichen 20.2-1402.013	
E-Mail verkehrswesen@weissenhorn.de	
Internet www.weissenhorn.de	

Anlagen

- Lageplan (mit Wegstrecke, Verlauf, ggf. gesond. Plan mit Umleitung)
- Versicherungsnachweis

Antrag

Veranstalter	
vertreten durch (Name, Anschrift, Telefon des/der Verantwortlichen)	
Bezeichnung der Veranstaltung	
Zahlenangaben (teilnehmende Personen, Fahrzeuge, Tiere etc.)	
Veranstaltungsort (Start und Ziel)	
Datum und zeitlicher Ablauf (am/um, von - bis)	
Wegstrecke, Verlauf (einschließlich Aufstellungsort)	
Umleitungsstrecke	

Erklärung

- Uns ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des Art. 21 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) darstellt und wir als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen haben, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
- Der Bund, die Länder, die Landkreise, die Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts werden von allen Ersatzansprüchen, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftungsbestimmungen von Teilnehmern oder von Dritten erhoben werden, freigestellt.
- Über die gesetzliche Schadenersatzpflicht hinaus verpflichten wir uns, die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die - auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern - durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung an den zu benutzenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen. Darüber hinaus leisten wir Kostenersatz für besondere Maßnahmen der Straßenverkehrs- und -baubehörden (Baulastträger, Wegeeigentümer, Unterhaltungspflichtiger), für polizeiliche Maßnahmen aus Anlass der Veranstaltung sowie für Sondernutzungen.
- Uns und den Teilnehmern stehen keinerlei Schadenersatzansprüche gegen den Straßenbaulastträger (Straßenbaubehörde, Wegeeigentümer) zu, für Schäden, deren Ursache auf die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Verkehrsflächen samt Zubehör zurückgeführt werden kann. Die Straßenbaulastträger, Wegeeigentümer und Erlaubnisbehörden übernehmen keine Gewähr für die uneingeschränkte Benutzung der Verkehrsflächen.
- Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz sind wir informiert. Uns ist bekannt, dass es sich bei den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift aufgeführten Versicherungssummen lediglich um Mindestversicherungssummen handelt. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stellen wir zur Verfügung bzw. haben wir bereits zur Verfügung gestellt. Uns ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

Ort, Datum, Unterschrift des/der Verantwortlichen

Stempel